



3/2015

Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2015/002 - 52

8. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 1*. Kapitalmaßnahmen: Aktiensplit und spin-off 2
4*. Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen
Personen Anrechnung von ausländischer Quellensteuer 3

Umsatzsteuer

- 6*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen,
unedlen Metallen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) 5

Abgabenordnung

- 7*. Erlass von Zinsen nach § 233a AO; Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen 5

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1*. Kapitalmaßnahmen: Aktiensplit und spin-off (EStH 2014, Anhang 19 II, Rz. 88 ff)

In mehreren Beiträgen wurde im Fach-Info auf die steuerliche Behandlung von bestimmten Kapitalmaßnahmen hingewiesen. Dieser Beitrag soll eine Kurzübersicht und Zusammenfassung bieten:

A.P. Möller / Maersk A/S (Dänemark)

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde nach Prüfung des Vorgangs die steuerliche Behandlung der Kapitalmaßnahme aus April 2014 abgestimmt: Da die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG erfüllt sind, handelt es sich um einen steuerneutralen Vorgang (§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG).

Sofern die Depotbank zunächst Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt hat, hat sie eine Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung vorzunehmen und die einbehaltene Kapitalertragsteuer an den Kapitalanleger / Steuerpflichtigen zu erstatten. In diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nicht – ein zweites Mal – durch das Finanzamt im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erstattet werden.

Es besteht mittlerweile jedoch die Möglichkeit, dass die Depotbank das Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen hat. Dann kommt eine Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung nicht mehr in Betracht. Die Depotbank stellt dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Steuerbescheinigung aus. Im Rahmen der Veranlagung kann eine Korrektur sowie eine Erstattung der einbehaltenen Abzugsbeträge beantragt werden (Überprüfung des Steuereinbehalts, § 32 d Abs. 4 EStG). Voraussetzung ist jedoch nach § 20 Abs. 3a Satz 2 EStG, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nachweist, dass diese die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird. Allein die Vorlage der Steuerbescheinigung genügt hierfür nicht.

Google Inc. (USA)

Die Google Inc. hat zwei Kapitalmaßnahmen vorgenommen, nämlich eine im Jahr 1998 und eine im April 2014:

a) Kapitalmaßnahme im Jahr 1998 (siehe auch Fach-Info 4 / 2014, Nr. 6)

Unter Az. **VIII R 73 / 13** ist beim BFH ein Verfahren anhängig (vorangegangen: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.10.2013, 5 K 1227 / 11). Der BFH hat zu entscheiden, ob es sich bei dem vorgenommenen spin-off um eine gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG 1997 steuerpflichtige Sachausschüttung oder um eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung handelt.

b) Kapitalmaßnahme im Jahr 2014

Es wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 2 : 1 vorgenommen (vgl. BMF-Schreiben vom 09.10.2012, Rz. 88 f). Die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG sind erfüllt, so dass die Kapitalmaßnahme nicht zu einer Steuerpflicht führt. Zur Vermeidung einer Wiederholung wird auf die Absätze 2 und 3 bei A.P. Möller / Maersk A/S hingewiesen.

Kraft Foods Group Inc. (siehe auch Fach-Info 4 / 2014, Nr. 5)

Im Oktober 2012 nahm die Kraft Foods Group Inc. eine Kapitalmaßnahme vor, deren steuerliche Behandlung noch nicht abschließend geklärt ist. Fraglich ist, ob es sich um eine steuerpflichtige Sachausschüttung oder um einen steuerneutralen Vorgang handelt. Das Verfahren vor dem FG Baden-Württemberg (Az. **13 K 715 / 14**) läuft noch.

Philip Morris International Inc. (siehe auch Fach-Info 7 / 2013, Nr. 5)

Unter Az. **VIII R 47 / 13** ist beim BFH ein Verfahren anhängig (vorangegangen: FG Nürnberg, Urteil vom 12.06.2013, 5 K 1552 / 11). Es ist streitig, ob die vorgenommene Kapitalmaßnahme zu einer verdeckten Gewinnausschüttung durch Sachzuwendung oder zu einer steuerneutralen Kapitalrückzahlung führt.

Sofern sich ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines Einspruchsverfahrens auf eines der aufgeführten Klageverfahren beim BFH beruft, ruht das Einspruchsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes. Es bestehen keine Bedenken, Einspruchsverfahren ruhen zu lassen, wenn sich der Einspruchsführer auf das beim FG Baden-Württemberg anhängige Verfahren beruft. Aussetzung der Vollziehung ist jedoch nicht zu gewähren.

Az.: S 2252 - 2012/030 - 52

4*. Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen
Anrechnung von ausländischer Quellensteuer

Bei ausländischen Kapitaleinkünften wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf DBA-Ebene grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen unter Anrechnung der ausländischen Steuer (§ 32d Abs. 5 EStG) das Besteuerungsrecht zugewiesen. Dem jeweiligen DBA ist zu entnehmen, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus dem jeweiligen Quellenstaat angerechnet werden dürfen.

Einen schnellen Überblick über die nationale Quellensteuer des jeweiligen Landes, die nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer und die eventuelle fiktive anrechenbare Quellensteuer liefert die Aufstellung „**Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist**“ des Bundeszentralamts für Steuern (abrufbar unter der Internetpräsenz des BZSt/ Steuern international/ Ausländische Quellensteuer). Die Übersicht bezieht sich auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Dividenden oder Zinsen aus Staaten erhalten, mit denen Deutschland ein DBA abgeschlossen hat.

Die folgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die in einer Steuererklärung erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen geben.

Angaben in der Anlage KAP

Wer Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen im Privatvermögen erwirtschaftet hat, trägt die Erträge und die gezahlten Steuern lediglich in der Anlage KAP ein. Das Ausfüllen der Anlage AUS ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Die ausländischen Kapitalerträge sind in Zeile 15 der Anlage KAP 2014 einzutragen. Zu diesen ausländischen Erträgen gehören z. B. Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) und Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen eines ausländischen Schuldners).

15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 57)	34	
----	--	----	--

Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer ist in der Zeile 50 der Anlage KAP 2014, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in der Zeile 51 (und nicht in der Anlage AUS) einzutragen. Eine eventuelle fiktive Steuer ist in der Zeile 52 einzutragen.

50	Angerechnete ausländische Steuern	83	93
51	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	94
52	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten)	85	95

Eine nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer ist gesondert in der Zeile 56 der Anlage KAP 2014 einzutragen.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern		EUR	Ct
56	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. Bescheinigung)	99	

Eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer und von Quellensteuer nach der ZIV kann nur erfolgen, sofern der Steuerpflichtige die geltend gemachten Beträge mit einer Steuerbescheinigung im Original nachweist. Die Steuerbescheinigung ist zur Akte zu nehmen.

Anlage AUS – nur noch in Ausnahmefällen –

§ 34c Abs. 1 und 2 EStG gilt nur noch für Kapitalerträge, die nach §32d Abs. 2 EStG der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Sofern ein Ausnahmetatbestand des § 32d Abs. 2 EStG vorliegt, sind

die Einnahmen aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP 2014 in den Zeilen 20 bis 24 sowie in der Anlage AUS 2014 in den Zeilen 5 und 6,

die entsprechenden inländischen Steuerabzugsbeträge in die Zeilen 53 bis 55 der Anlage KAP und die ausländische Quellensteuer ist in der Anlage AUS 2014 bei Anwendung des § 34c Abs. 1 EStG (Anrechnung der Quellensteuer auf die Deutsche Einkommensteuer) in den Zeilen 11 bis 13 oder – auf Antrag des Steuerpflichtigen – bei Anwendung des § 34c Abs. 2 EStG (Abzug der Quellensteuer als Werbungskosten) in den Zeilen 9 bis 10 einzutragen.

Anzufordernde Unterlagen

Der Steuerpflichtige hat bei Auslandssachverhalten gemäß § 90 Abs. 2 AO eine erhöhte Mitwirkungspflicht und muss nach § 68b EStDV den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Quellensteuer durch Vorlage entsprechender Urkunden führen.

Bei Dividenden und Zinsen sind die Belege der inländischen und ausländischen Banken über die Höhe der Einkünfte und die einbehaltene Quellensteuer anzufordern, z.B. Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, um welche Art von Einnahmen es sich handelt, wann diese zugeflossen sind, aus welchem Land sie stammen und in welcher Höhe ausländische Quellensteuern angefallen sind.

Anhand der Unterlagen ist im Einzelfall und für jeden Quellenstaat zu prüfen, ob und in welcher Höhe der Steuerpflichtige tatsächlich mit ausländischer Quellensteuer belastet wurde und in welcher Höhe laut DBA eine Anrechnung auf die Deutsche Steuer erfolgen darf:

- Denn verschiedene Staaten verzichten nach ihren nationalen Vorschriften auf die Erhebung von Steuern auf Dividenden oder Zinsen, die an nichtansässige Personen gezahlt werden (z.B. Großbritannien und Südafrika), obwohl ihnen das DBA ein solches Recht einräumt. In diesen Fällen kommt eine Anrechnung nicht in Betracht.
- Andere Staaten erheben eine höhere Steuer auf die Kapitalerträge, als laut DBA angerechnet werden darf. In solchen Fällen kommt eine Anrechnung nur in der vom DBA bestimmten Höhe in Betracht.

Az.: S 2293 - 2015/001 - 52

Umsatzsteuer

6*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG)

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und die Anlage 4 des UStG neu gefasst. Damit sind Selen und Gold, sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen nicht mehr in der Anlage 4 zum UStG enthalten. Goldlieferungen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel sind nach wie vor von § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG erfasst.

Zudem wurde eine Betragsgrenze von 5.000 € eingeführt.

Infolge der Änderung der Anlage 4 sowie der Einführung der 5.000 € - Grenze waren zusätzlich zur bereits bestehenden Nichtbeanstandungsregelung (siehe Fach-Info 1/2015) weitere Übergangsregelungen (bis 30.06.2015) erforderlich. Diese ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 13.03.2015.

In diesem BMF-Schreiben wird zudem klargestellt, dass unter die Anlage 4 des UStG auch weiterhin die Lieferung von **Kupferkathoden** und Kupferkathodenabschnitten fällt, sowie Eisen oder Stahl, Rohblöcke und andere Rohformen aus **Eisen** oder **Stahl**, Halbzeug aus Eisen oder Stahl (auch wenn sich dies nicht aus dem Wortlaut in der Anlage 4 des UStG ergibt).

Az.: S 7279 - 2014/004 - 51

Abgabenordnung

7*. Erlass von Zinsen nach § 233a AO; Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen

Es ist ermessensgerecht, Anträge auf Erlass von Zinsen nach § 233a AO abzulehnen, wenn sie damit begründet wurden, dass einem Rentner zuvor vom Finanzamt (ggf. auch schriftlich) mitgeteilt worden war, dass er künftig keine Steuererklärungen mehr abzugeben habe und später (z.B. wegen der Auswertung einer Rentenbezugsmitteilung) doch Einkommensteuerfestsetzungen mit Verzinsung erfolgen.

Die vom Bund der Steuerzahler als Musterverfahren beim FG Düsseldorf unter dem Az.: 12 K 2776/12 AO geführte Klage wurde mit Urteil vom 06.03.2015 abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Mitteilung des Finanzamtes ist weder als Freistellungsbescheid noch als verbindliche Auskunft bzw. Zusage zu qualifizieren (siehe Urteil des FG Düsseldorf vom 24.10.2012, Az.: 7 K 2010/12 E). Unabhängig davon wäre ein etwaiger Vertrauenstatbestand mit der grundsätzlichen Neuordnung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz entfallen (siehe Beschluss des BFH vom 15.10.2014, Az.: X B 38/14).

Az.: S 0460a - 2012/009 - 51